Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 31 (1924)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

größten Teil aus Italien, Holland, Deutschland und England. Der Durchschnittswert der ausländischen rohen Kunstseide wird mit 18,80 Fr. per kg ausgewiesen, was dem Vorjahr gegenüber eine Erhöhung um 3 bis 4% bedeutet.

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

	Juli 1924	Jan.-Juli 1924
Ganz- und halbseidene Gewebe	Fr. 181,700	1,275,700
Ganz- und halbseidene Bänder	„ 106,000	724,500
Seidenbeuteltuch	„ 257,100	1,595,100
Schappe	„ 629 500	9,049,500
Kunstseide (einschließlich Abfälle)	„ 64,500	977,900

Schweiz. Ueberwindung der industriellen Krisis. Die Statistik der schweizerischen Handelsbilanz im ersten Halbjahr 1924 zeigt, daß die Ausfuhrwerte der meisten Industrien sich in aufsteigender Richtung bewegen. Es darf daraus geschlossen werden, daß die Industrie im allgemeinen gut beschäftigt und die Krisis im Abflauen ist. Als Vergleich zum letzten Friedensjahr vor dem Kriege, 1913, wofür als Mengeneinheit 100 eingesetzt ist, weisen die Jahre 1923 und 1924 (erstes Halbjahr) folgende Zahlen auf:

Jahr	Seidenfabrikate	Stickereien	Maschinen u. Fahrzeuge	Uhren u. Uhrwerke
1923				
Januar	84	42	71	80
April	78	46	78	79
Juli	78	43	74	79
Oktober	82	44	76	84
Dezember	85	44	79	87
1924				
Januar	84	44	83	103
Februar	86	50	93	109
März	90	52	106	108
April	90	48	100	107
Mai	92	46	106	105
Juni	96	44	100	106

Ueberblickt man diese Zahlen, so kann man feststellen, daß die Ausfuhr der Seidenindustrie sich wesentlich verbessert hat und sich den Friedensexporten vor dem Kriege nähert.

Im Jahre 1923 stand der Exportindex für die Seidenindustrie auf 80, im Juni 1924 auf 96, somit eine Steigerung in neun Monaten um 20%. Hierbei ist zu bemerken, daß der ganze Fortschritt ausschließlich auf die Besserung der Lage in der Seidenstoffindustrie zurückgeht, während in der Bandindustrie auch heute noch die schlechte Geschäftslage andauert, wie im ersten Halbjahr 1923. — In der Stickereiindustrie ist nach zwei hoffnungsvollen Monaten (Februar und März) leider neuerdings ein Rückschlag erfolgt, sodaß die Lage dieser Industrie stets noch kritisch genannt werden muß. Die Begünstigung durch die Mode scheint nur vorübergehend gewesen zu sein; im übrigen wirkt die Bedeutungslosigkeit des deutschen Marktes sehr stark auf unsere ostschweizerische Industrie. Unter dem Drucke der Kreditnot sind leider recht zahlreiche Annullierungen von Bestellungen erfolgt. — Von der Baumwollindustrie, deren Lage sich im ersten Quartal 1924 gegenüber dem letzten Jahre ebenfalls wesentlich gebessert hat, ist zu sagen, daß die intensive Exporttätigkeit der ersten drei Monate gegen Ende des zweiten Semesters wieder abflaute. Deutschland bezog bereits für 50 Millionen Franken gegenüber nur 16 Millionen im Vorjahre. — Sehr günstig entwickelte sich sodann auch der Absatz der Wirkwarenindustrie, der vorwiegend von England aufgenommen wird.

Spanien. Handelsvertrag mit Deutschland. In dem kürzlich abgeschlossenen spanisch-deutschen Handelsvertrag hat Spanien den deutschen Seidenwaren im allgemeinen die gleichen Vorzugszölle eingeräumt, die Frankreich, der Schweiz und Italien zugestanden worden sind. Eine Ausnahme machen nur die ganzseidenen Bänder der Tarifnummer 1298, bei welchen die deutschen Waren einen Zoll von 40.80 Peseten per Kilogramm entrichten müssen, während die gleiche Ware aus Frankreich und der Schweiz einem Zoll von 35 Peseten unterliegt.

Russisch-Italienischer Handelsvertrag. Zwischen Rußland und Italien ist am 7. Februar 1924 ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das für eine Anzahl italienische Erzeugnisse eine Ermäßigung der russischen Eingangszölle bringt. So werden die russischen Zollansätze für Grège (Zollsatz 60 Rubel für 1 Pud) um 35%, für Organzin und Trame (60 Rubel) um 20%, für seidene Gewebe und Bänder (16—36 Rubel) um 50% und für halbseidene Gewebe (9 Rubel) und Bänder (11 Rubel) um 50% ermäßigt. Seidenes Beuteltuch ist zollfrei. Da Rußland der Schweiz keine Meistbegünstigung gewährt, so kommen diese Zollherabsetzungen für Waren schweizerischer Herkunft nicht in Frage.

Rumänien. Neuer Zolltarif. In der letzten Nummer der „Mitteilungen" war darauf hingewiesen worden, daß die rumänische Regierung neue, erhöhte Zölle in Kraft setzen werde. Soweit die Seidenindustrie in Frage kommt, gelten nunmehr, gemäß Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (8. August 1924), vom 1. August 1924 an folgende Ansätze:

T. No.	Neuer Tarif Gold-Lei	Alter Tarif Papier-Lei
159 Ganzseidene Gewebe, ungefärbt oder schwarz gefärbt	17.—	150.—
160 Ganzseidene Gewebe, anders als schwarz gefärbt, auch bedruckt	23.50	180.—
161 Ganzseidener Samt	25.—	200.—
162 Undichte Seidengewebe, wie Krepp, Mousseline, Gaze, Tüll:		
im Gewichte von mehr als 20 gr per m²	27.—	250.—
im Gewichte von 20 gr und weniger per m²	28.50	300.—

Was die Zahlungsweise der Zölle anbetrifft, so hat die Regierung bis zum 1. Oktober 1924 die Umrechnung auf 30 Papier-Lei für einen Gold-Lei festgesetzt. Da die gegenwärtige Goldparität des Lei ungefähr 43 Papier-Lei beträgt, so bedeutet diese Umrechnungsweise eine gewisse Ermäßigung des Goldzolles.

Auf die schweizerischen Erzeugnisse werden die neuen Ansätze angewendet. Waren aus Staaten, die nicht mit Rumänien in einem Vertragsverhältnis stehen, haben den dreifachen Betrag der Ansätze zu entrichten.

Laut zuverlässigen Mitteilungen, die wir von rumänischer Seite erhalten haben, bedürfen die oben angeführten Sätze einer Richtigstellung und Ergänzung. Demgemäß ist vom 1. August an tatsächlich mit folgenden rumänischen Zöllen zu rechnen:

	Weniger als 30% Seide im Gewicht enthaltend	30 bis 50% Seide im Gewicht enthalt.
Halbseidene Gewebe:	Papier-Lei per kg	
glatt oder façonniert:		
ungefärbt, schwarz oder weiß gefärbt	408	510
farbig	564	705
Krepp, Mousseline, Gaze, Tüll:		
im Gewicht von mehr als 20 gr per m²	648	810
im Gewicht von 20 gr und weniger per m²	684	855
Ganzseidene Gewebe (mehr als 50% Seide im Gewicht enthaltend):	Papier-Lei per kg	
glatt oder façonniert:		
ungefärbt, schwarz oder weiß gefärbt	10,200	
farbig	14,100	
Krepp, Mousseline, Gaze, Tüll	16,200	

Kunstseide wird wie Naturseide behandelt.

Zur Erläuterung der Ansätze sei beigefügt, daß die im Handelsamtsblatt angeführten Zölle nur Anwendung finden auf halbseidene Gewebe, die 30 bis 50% Seide im Gewicht enthalten. Bei halbseidenen Geweben mit weniger als 30% Seide findet eine Ermäßigung um 20% statt. Für die ganzseidenen Gewebe endlich, die als Luxusware betrachtet werden, wird der Papier-Lei-Ansatz mit 20 multipliziert. Während somit die neuen Ansätze für halbseidene Gewebe, die ungefähr das Dreieinviertelfache des bisherigen Zolles betragen, für einzelne Artikel noch als erträglich bezeichnet werden können, wirken die neuen Zölle für Gewebe, die 50% und mehr Seide enthalten, prohibitiv.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Umrechnungssatz von 30 Papier-Lei für einen Gold-Lei (der in unserer Aufstellung berücksichtigt ist) nur bis 1. Oktober d. J. Geltung hat. Sollte auf diesen Zeitpunkt der Kurs des Lei nicht erheblich höher stehen als gegenwärtig, so ist mit der Festsetzung eines ungünstigeren Verhältnisses zu rechnen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Zolltarif hat die rumänische Regierung eine andere Regelung der Einfuhrverbote

verfügt und eine neue Liste der Artikel aufgestellt, deren Einfuhr untersagt bezw. an besondere Bewilligungen geknüpft ist. Zu diesen gehörten bisher auch die ganzseidenen Gewebe, d. h. Stoffe, die mehr als 50% Seide enthalten. Da in der neuen Liste die ganzseidenen Gewebe überhaupt nicht mehr aufgeführt sind, so ist die Einfuhr dieser Artikel nunmehr freigegeben. Von der Einfuhr ausgeschlossen bleibt dagegen nach wie vor die seidene Konfektion.

Polen. Neuer Zolltarif. In der letzten Nummer der „Mitteilungen" wurde schon erwähnt, daß am 14. Juli 1924 in Polen ein neuer Zolltarif in Kraft getreten ist. Die Zölle verstehen sich in Zloty für 100 kg; der Zloty entspricht dem Goldwert des Frankens.

Die allgemeinen Ansätze des neuen Tarifs sind durch eine Verordnung vom 11. Juli 1924 teilweise herabgesetzt worden. Diese prozentuale Zollermäßigung ist gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif in Kraft getreten und bleibt bis zum 15. Oktober 1924 verbindlich. Für einzelne Artikel kommen noch die besondern Zollsätze hinzu, welche Polen durch den Handelsvertrag vom 6. Februar 1922 Frankreich eingeräumt hat und die, infolge des Meistbegünstigungsvertrages, auch den schweizerischen Erzeugnissen zugute kommen. Wo eine allgemeine und eine vertragliche Zollermäßigung zusammentreffen, wird auf die schweizerischen Erzeugnisse derjenige Ansatz angewendet, der sich ergibt, wenn die vertragliche Ermäßigung von dem schon allgemein herabgesetzten Zollsatz in Abzug gebracht wird.

Für Seidenwaren lauten die wichtigsten Ansätze wie folgt:

T.-No.	Zoll für 100 kg in Zloty	Allgem. Zollermäßigung	Vertragl. Zollermäßigung
185 Rohseide (Grège, Trame und Organzin) und Kunstseide, ungezwirnt:			
a) ungebleicht, ungefärbt	900.—	80%	40%
b) gebleicht, gefärbt	1250.—	80%	40%
Schappe: ungefärbt	1800.—	80%	40%
gefärbt	2500.—	80%	40%
Kunstseide: gezw., ungefärbt	1100.—	80%	30%
gezwirnt, gefärbt	1400.—	80%	30%
195 Seidengewebe und Tücher, Bänder, Seidenplüsch:			
ganz aus Seide, im Gewicht auf 1 m², von 50 gr und weniger	10,000.—		40% nur für Tücher Foulards Bänder Samt und Plüsch
über 50 gr	8000.—		
Seidensamt:	8000.—		
Seidenplüsch:	7000.—		
Die genannten Gewebe, wenn ganz aus Kunstseide hergestellt,	5000.—		
Seidenbeuteltuch	1000.—		
196 Seidenfoulards und Tücher, nach dem Weben bedruckt	6500.—		40%
197 Halbseidene Gewebe, Tücher, Bänder, Samt u. Plüsch	5000.—		30%

Schweizerischer Handel mit Polen. ⚖ Die „Informations Economiques" haben von ihrem Spezialkorrespondenten in Danzig einen Bericht über die wirtschaftliche Lage Polens erhalten, dem inbezug auf den schweizerischen Handel mit Polen zu entnehmen ist, daß der schweizerische Export nach Polen beträchtliche Ziffern erreicht. Er steht aber, trotz seiner Meistbegünstigung in der Zollbehandlung, unverhältnismäßig weit zurück. Es gibt eine Reihe von Firmen, die noch von früher her ihre feste Verbindung unterhalten und zeitgemäß mit längern Krediten arbeiten.

Im allgemeinen scheint der schweizerische Exporteur von dem Prestige des polnischen Kaufmannes beeinflußt, die Ostmärkte meiden zu wollen. Unzweifelhaft ist der Ostmarkt einer der schwierigsten; sieht man aber näher zu, dann ist es sehr oft ungerecht, wenn verunglückte Aktionen allein auf das Konto des Käufers geladen werden. Unumgänglich ist die Verfolgung des Geschäftes vom Anfang bis zum Ende. Der polnische Kaufmann hat oft mit Devisenschwierigkeiten zu rechnen, indem es vorkommt, daß mit dem besten Willen keine Valuten zu beschaffen sind. Es entsteht eine Verärgerung, die in einem unfreundlichen Briefwechsel zum Ausdruck kommt und nur neue Hemmungen heraufbeschwört. Wesentlich ist die Berücksichtigung der Schweizer-Kolonie, wie viele Landsleute sind in den polnischen Städten ansässig und kennen die Usanzen und könnten die besten Berater sein. Die vielen unerfreulichen Schäden, die in Polen vorgekommen sind, entstanden auch durch zu große Vertrauensseligkeit. Die schweizerische Gesandtschaft in Warschau, vor allem Herr Bardet, stehen mit Auskünften gerne zur Verfügung und sind primär stark interessiert, daß gerade schweizerische Fabrikanten gut beraten und vertreten sind.

Schwierig dürfte die Kreditfrage zu lösen sein. Natürlich spielt sie heute eine prominente Rolle, denn die Qualität tritt hinter dieser Frage bei den meisten Käufern zurück. Eine Reihe von schweizerischen Spezialfabriken sind auch während der Inflationszeit nicht vom Kreditgeschäft zurückgetreten; es kann leicht festgestellt werden, daß diese Marken überall anzutreffen sind. Die Ziele erstrecken sich auf 90—180 Tage, offen oder meistens gegen Akzepte. Jahresartikel findet man sehr viel als Konsignationslager bei Vertretern und Vertrauensleuten; Saisonwaren werden auch 90 Tage dato der Faktura zu 1% mit einer Tratte gedeckt, Rest zahlbar 90 Tage nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort. Bei guter Organisation macht sich die Kreditgabe bezahlt, denn der polnische Käufer hängt am Markenartikel und bleibt somit ein ständiger Kunde. Wesentlich ist jedoch eine gute Vertretung im Lande, denn kurzfristige Besuche können nicht genügen, um die Kundschaft kennen zu lernen.

Es wäre nur zu wünschen, wenn die schweizerische Industrie sich in vermehrtem Maße um einen bevorzugten Rang im polnischen Import bemühen würde. Die Anstrengungen zur Gesundung sind sehr groß, sodaß mit einer automatischen Steigerung der Umsätze gerechnet werden kann. Die Konkurrenzfähigkeit steht für die meisten industriellen Erzeugnisse außer Zweifel, zumal Schweizerwaren noch eine Zollbegünstigung erfahren. Danzig veranstaltet dieses Jahr eine große allgemeine Messe. Seine Lage als Ausfallstor gewährleistet einen Erfolg, denn die Import-Export-Züge gehen aus den Randstaaten über Danzig; aus dem Hinterlande bis Süd-Rußland, vor allem Ukraine, kommen die Waren und Rohmaterialien in Danzig zum Austausch. Lemberg schafft eine Verbindung im Binnenland mit einem großen Radius nach dem Balkan. Die Konsolidierung der mitteleuropäischen Wirtschaftslage wird bis zum Herbst ein klares Bild schaffen, dann wird es vorteilhaft sein, wenn die Schweiz ihre Qualitätssteigerung auf diese für den Ostmarkt so wichtigen Messen zur Ausstellung bringt.

Schiedsgericht der internationalen Handelskammer. ⚖ Von der in Basel domizilierten Geschäftsstelle der schweizerischen Schiedskommission des Schiedsgerichts der internationalen Handelskammer wird den Geschäftsfirmen empfohlen, inskünftig in alle Verträge, insbesondere in solche, die sie mit im Ausland niedergelassenen Gegenparteien abschließen, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Parteien unterwerfen sich für alle Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung oder die Ausführung dieses Vertrages endgiltig dem Urteil eines Schiedsgerichtes, das gemäß dem Schiedsreglement der Internationalen Handelskammer zu fällen ist. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen zusammengesetzt sein, nämlich einem Obmann und je einem im Wohnsitzstaat der Parteien wohnhaften Schiedsrichter."

Die Anrufung des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer bietet vor allem folgende Vorteile:

1. Das Verfahren ist rasch, einfach und billig.
2. Die Beurteilung erfolgt durch geschäftlich erfahrene Praktiker.
3. Die Vollstreckung dieser Schiedsverträge und Schiedssprüche soll durch einen vom Völkerbund angestrebten internationalen Vertrag (protocole relatif aux clauses d'arbitrage) in allen dem Völkerbund angehörenden Staaten sichergestellt werden. In der Schweiz ist diese Vollstreckbarkeit durch die meisten kantonalen Prozeßordnungen gewährleistet.

Das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer kann sowohl als Vermittlungs- als auch als Schiedsinstanz angerufen werden. In der Schweiz wohnhafte Vertragsparteien haben ihre Begehren bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Schiedskommission (Schweizerische Bankiervereinigung in Basel, Freiestraße 82) einzureichen, die für beförderliche Einleitung des Prozeßverfahrens Sorge trägt. Das Begehren muß enthalten:

1. Name, Beruf bezw. Geschäftsnatur, Staatsangehörigkeit (bei natürlichen Personen) und Wohnsitz des Gesuchstellers.
2. Name, Beruf bezw. Geschäftsnatur, Staatsangehörigkeit (bei natürlichen Personen) und Wohnsitz der Gegenpartei.
3. Rechtsbegehren mit kurzer Begründung.
4. Beilagenverzeichnis.

Dem Gesuch müssen die Abmachungen, auf die sich der Gesuchsteller beruft, im Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden. Erwünscht ist ferner die Bezeichnung und gegebenenfalls die Beilage der vom Gesuchsteller angerufenen weiteren Beweismittel.